

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

1869.

St. Vith, Mittwoch 17. März

Nr. 22.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei den königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Abonnements-Einladung

auf das
Kreisblatt für den Kreis Malmédy pro 2. Quartal.

Bestellungen auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ werden bei allen königlichen Post-Anstalten und in St. Vith in der Expedition des Kreisblattes entgegen genommen. — Bei der großen Verbreitung eignet sich dasselbe ganz besonders zur Aufnahme von Anzeigen aller Art und kostet die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr.; für öfteres Wiederholen der Anzeigen wird angemessener Rabatt bewilligt.

Das Blatt kostet hier in St. Vith 7 Sgr. 6 Pfg. und durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. „ausschließlich der Bestellgebühren“ pro Quartal.

Zu zahlreichem Abonnement ladet ergebenst ein
Die Expedition.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Abdruck aus dem Ministerialblatt No. 10. Seite 304.
Polizei-Verwaltung.

A. Gefinde-Polizei.

268. Verfügung an die königliche Regierung zu N., die Erhebung von Sporteln für Ausfertigung und Beglaubigung der Gefindedienstbücher betreffend,
vom 1. November 1868.

Der N. zu N. hat in der Vorstellung vom 27. v. Mts. meine Entscheidung darüber nachgesucht, ob die städtische Polizei-Verwaltung zu N., wie dies von der königlichen Regierung in der Verfügung vom 22. v. Mts. angenommen worden ist, die Befugniß hat, für die Ausfertigung und Beglaubigung der Gefindedienstbücher eine Sportel von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben. In Folge dessen eröffne ich der königlichen Regierung, daß ich die Erhebung derartiger Gebühren nicht gerechtfertigt erachten kann. Wenn der §. 17. der Sportel-Tax-Ordnung vom 25. April. 1825. (Gef.-S. 134) bestimmt, daß es in Betreff der Berechtigung der Unterbehörden, Sporteln zu erheben, bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß danach überhaupt kein Sportuliren oder solches unter gewissen Maßstaben stattgefunden haben, sein Bewenden behalten soll, so sind hierdurch für die Lokalpolizei-Behörden nur diejenigen Sporteln aufrecht erhalten worden, welche sie nach der schon zur Zeit der Emanation der eben gedachten Sportel-Tax-Ordnung bestandenen Verfassung zu erheben berechtigt waren. Die Gefindedienstbücher haben aber damals noch nicht bestanden, da sie erst durch die Verordnung vom 29. September 1846 eingeführt worden sind. Es läßt sich daher aus der Sportel-Tax-Ordnung vom 25. April 1825 eine Befugniß der Polizeibehörden, für die Ausfertigung und Beglaubigung von Gefindedienstbücher Sporteln zu

erheben, nicht ableiten. Ebenso wenig hat die Verordnung vom 29. September 1846 den Polizeibehörden eine solche Befugniß eingeräumt. Dasselbst ist der für die Anschaffung der Gefindedbücher zu entrichtende Preis bestimmt, die Ausfertigung der Gefindedbücher aber den Polizei-Behörden, ohne Bewilligung von Gebühren hierfür, im öffentlichen Interesse zur Pflicht gemacht. Die königliche Regierung wird daher beauftragt, die Erhebung von Gebühren für die Ausfertigung und Beglaubigung von Gefindedbüchern bei der Polizei-Verwaltung in N. und da, wo solche innerhalb Ihres Verwaltungs-Bezirktes sonst noch vorkommen sollte, sofort einzustellen und den N. entsprechend zu bescheiden.

Berlin, den 1. November 1868.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. S u l z e r.

Aachen, den 27. Februar 1869.

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnißnahme und weitem Veranlassung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
Konopacki.

An die Herren Landräthe. I. No. 439. P.

Abdruck. Coblenz, den 11. Februar 1869.

Die königliche Regierung erhält hierbei Abdruck eines von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die katholischen Erzbischöfe der Monarchie und an die auswärtigen Bischöfe, deren Sprengel auf diesseitiges Staatsgebiet herüberreichen mutatis mutandis gerichteten Erlasses, betreffend das Verbot der Einweihung von Vereinsfahnen zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, die Befolgung desselben zu überwachen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez. von P o m m e r - E s c h e.

An die königliche Regierung in Aachen. No. 986.

Aachen, den 26. Februar 1869.

Abdruck nebst Abdruck der Anlage theilen wir Ihnen unter Bezugnahme auf unsere Verfügungen vom 15. April 1861 I. No. 9298. und vom 23. Juni pr. I. P. No. 1583. zur Kenntnißnahme und event. Beachtung mit.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
Konopacki.

An die Herren Landräthe. I. No. 361. P.

Abdruck. [K. 251.] Berlin, den 3. Februar 1869.

Aus Anlaß der kirchlichen Weihe einer von dem Vereine ehemaliger Waffengeführten zu Potsdam beschafften Fahne haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. März 1861 zu bestimmen geruht, daß eine kirchliche Weihe nur die Fahnen der Armee erhalten, denen als Panier des Kriegsherrn militärische Honneurs erwiesen werden und an deren Verteidigung bis in den Tod den Soldaten Eid und Ehre binden, dagegen eine kirchliche Einweihung der an Vereine, Schützengilden etc. verliehenen oder von ihnen beschafften Fahnen nicht stattfinden solle. Diese Allerhöchste Ordre ist den königlichen Regierungen mittelst Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 8. April 1861 zur Nachachtung mitgetheilt und neuerdings durch Verfügung desselben vom 15. Juni 1868 wieder eingeschärft worden.

Da in Folge dessen von kirchlicher Seite hier und da der irrthümlichen Auffassung Raum gegeben worden ist, als ob der ge-

oller bei Dudler
Hel m Becker,
Hauptvormund
verstorbenen Joh.
idler wird der
hreiber
März d. J.,
Uhr,
nannten Geiben
the aller Art,
mit Lämmer,
fer,
Felu,
gen,
ferstroh,
tät Mist
t versteigern.
2. März 1869.
Gerichtschreiber,
Kriene.
tag den 15. ds.
Aufnahme von Photo-
rt nach St. Vith
mit einem geehrten
gebracht wird.
guith & Comp.
urs.
preise.
März. Thl. Sg. Pf.
7 5 —
9 20 —
10 15 —
11 — —
12 — —
2 20 —
reise Malmédy und
(Monat März.)
rmarkt in St. Vith.
rmarkt in Wittlich.
rmarkt in Neuerburg.
rmarkt in Amel.
rmarkt in Bleialf.
märkte
rmarkt in Luxemburg.
rmarkt in Diefkirch.
rmarkt in Esch a. d. S.
rmarkt in Weiswampach.
rmarkt in Alfingen.
rmarkt in Houffalize.
rmarkt in Werfch.
rmarkt in Bettborn.
rmarkt in Wilg.
Verlag von Jos. Doepgen
St. Vith.

dachte Allerhöchste Erlaß sich auch auf rein kirchliches Gebiet erstrecken sollte, so nehme ich nach Communication mit dem Herrn Minister des Innern nicht Anstand, Ew. pp. ergebenst zu benachrichtigen, daß sich das in der Allerhöchsten Ordre vom 30. März 1861 ausgesprochene Verbot der kirchlichen Einweihung von Vereinsfahnen nur auf die Fahnen der Vereine mit eigentlich militärischem Charakter, Krieger-, Militär-Beerdigungs-Vereine, Schützengilden und dergleichen bezieht und auf kirchliche Vereine, Bruderschaften, Gesellen-Vereine zc., wie sie sich im Bereich der katholischen Kirche vielfach vorfinden, so wie überhaupt auf Fahnen, welche rein kirchlichen Zwecken dienen, nicht anzuwenden ist. Bilden Mitglieder von Vereinen mit militärischem Charakter z. B. von Schützengilden, zugleich eine kirchliche Bruderschaft und führen sie als solche abgesehen von ihrer eigentlichen Vereinsfahne eine besondere, ausschließlich zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmte Kirchenfahne, so fällt deren kirchliche Einsegnung, als eine das bürgerliche Gebiet überhaupt nicht berührende Handlung nicht unter das obige Verbot. Dies ist dagegen allerdings der Fall bei allen Fahnen der Schützengilden und ähnlicher Vereine, welche dieselben als Symbol ihrer Eigenschaft als Wehrvereine führen.

Ew. pp. ersuche ich daher ergebenst, eine kirchliche Einweihung solcher Fahnen, selbst wenn neben dem auf militärische Zwecke gerichteten Gebrauch eine Benützung derselben für kirchliche Feierlichkeiten beabsichtigt werden sollte, nicht zuzulassen und überhaupt durch entsprechende Weisung an die Ihnen untergebene Geistlichkeit dahin wirken zu wollen, daß in Betreff der Fahnen der obengedachten Vereine mit militärischem Charakter den Allerhöchsten Intentionen Seiner Majestät des Königs entsprochen werde.

gez. von Mühlcr.

An die katholischen Erzbischöfe, Bischöfe zc. der Monarchie.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preussischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. Nr. 1—8. und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. Nr. 1—8. über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Hildesheim oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbekundigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bekundigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbekundigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbekundigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbekundigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an

eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingangsreichung.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfang neuer Coupons
Werth Thlr.

Mit dem 1. November d. Js. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Ueberföndung der neuen Coupons nur dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
gez. von Wedell. Löwe. Meinecke. & C.
260. H. B.

Ein Fortschritt unseres Verfassungslebens.

In der Rede, mit welcher der Minister-Präsident Graf von Bismarck so eben den Landtag geschlossen hat, ist die Ueberzeugung der Staatsregierung ausgesprochen:

„daß die Vermittelung widersprechender gleichberechtigter Ueberzeugungen und damit die Ueberwindung einer vom parlamentarischen Leben unzertrennlichen Schwierigkeit in der gegenwärtigen Sitzung in einem Maße gelungen ist, welches einen entschiedenen Fortschritt unserer verfassungsmäßigen Entwicklung bekundet.“

Noch in keiner Session war in der That die Vermittelung und Ausgleichung widersprechender Ueberzeugungen zwischen drei gleichberechtigten Theilnehmern der Gesetzgebung, zwischen Regierung, dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhanse so richtig und eifrig erstrebt, noch niemals die Verständigung über viele Gegenstände erreicht worden, wie in dieser letzten Session.

„Beide Häuser des Landtags“, so schreibt ein freisinniges Blatt, „haben einander bereitwillig und versöhulich in die Hände gearbeitet. Unter den kaum zu zählenden Vorlagen sind außerst wenige an dem Gegenseite beider Häuser gescheitert. Die schroffen Parteimänner haben allerdings um dies befriedigende Ergebnis kein Verdienst; läge es an ihnen, so würde im preussischen Landtag gar kein Gesetz zu Stande kommen. Aber glücklicherweise ist die große Mehrheit in beiden Häusern von der Ueberzeugung durchdrungen, daß man dem Lande nicht dient mit zähem Festhalten bloßer Parteimeinungen und daß bei praktischen Fragen eine Uebereinstimmung in dem Rechte und Billigen sich ohne große Schwierigkeit finden läßt. Das Vorurtheil, als ob ein Zusammenwirken des Herrenhauses und Abgeordnetenhanse unmöglich sei, ist durch die Erfahrungen dieser Sitzung an fünfzig Beispielen widerlegt worden, und zwar in sehr häufigen Fällen, wo es innerhalb des Herrenhanse wie des Abgeordnetenhanse zu einem recht lebhaften Kampfe unter den Parteigegensätzen gekommen war.“

Vornehmlich die letzten Wochen der Session waren von dem Bestreben ausgefüllt, die Gegensätze zwischen beiden Häusern über eine große Anzahl von Vorlagen auszugleichen; nur dem allseitigen gewissenhaften Eifer für die Erfüllung dieser Aufgabe ist es zu danken, daß wichtige Gesetze, wie das über die juristischen Prüfungen, die Städte-Ordnung für Schleswig-Holstein und viele andere in dieser Session zu Stande kommen konnten.

Die Staatsregierung hatte es als eine der erheblichsten Pflichten ihrer Stellung erachtet, diese Ausgleichung zwischen beiden Häusern zu vermitteln.

Der Justiz-Minister Dr. Leonhardt sprach sich über die Bemühungen der Regierung und über den Erfolg derselben in folgenden Worten aus:

„Wenn ich das früher noch nicht gewußt hätte, so würde es mir doch im Laufe dieser Session zum Bewußtsein haben bringen können, daß der Erfolg der Gesetzgebung ganz wesentlich davon abhängt, daß die Regierung vermittelt. Die Königliche Regierung muß in dem Abgeordnetenhanse auf das Herrenhaus, im Herrenhanse auf das Abgeordnetenhaus Rücksicht nehmen; das wird zunächst nicht gern gehört, weder in dem einen noch in dem anderen Hause, aber das führt doch zu ganz praktischen Resultaten, denn bei dieser Art und Weise zu verfahren, ist es möglich, daß eine ganze Reihe von Gesetzen die Zustimmung beider Häuser erhalten hat.“

Der Minister-Präsident Graf von Bismarck aber darf sich besonderer Befriedigung auf die praktischen Erfolge der jetztigen Verhandlungen hinweisen; denn er gerade hat schon in den

fruchtbaren Zeiten des größten Entschiedenheit und ernste Bestreben zu einer gedeihlichen Zukunft führen könne.

Am 27. Januar des Ministeriums, auf die Wichtigkeit eines wirklichen Fortschritts. „Wie ein Gesetz die Verfassung mit unwiderrücklichem Bestand kommen eines jeden und der beiden Kammern. Jedes dieser drei (nach) unbegrenzt und eine Vereinbarung zwischen es in der Verfassung von ihnen nachgeben freilich über diese Sache es wurde nach dem Gesetz und Gesetze aber in die Schwierigkeit sei e andern Faktoren sich zwischen der Krone nicht zu erreichen ist, nur selbst unterwirft Abgeordnetenhanse nicht, wenn es mit massenhafte Ernennung Abgeordnetenhanse zu die souveräne Mehrheit werden; aber eine solche Recht in Preußen.

Die Verfassung ist Gewalten in allen Fällen kann die andere zum daher auf den Weg der Giebigkeit) zur Verständigung man hat gesagt, daß Reihe von Kompromissen

Wird der Kompromissigen Gewalten ihre (mit schroffem Festhalten will, so wird die ihre Stelle treten können leben nicht still zu stehen in Händen hat, geht in leben auch nicht einen

Es ist das jene eine willkürliche Austreibung wolle der Minister be

Was der erprobt Arzt empfiehlt für den

Endesgefertigter
benden Menschheit
Mayer'schen

weißen B

in sehr vielen Kreisen
rationsorgane, wie in
starrhen, Heiserkeit zc.
folge angewendet hat
Kamenitz a. d. O.
Dr. No

Obiger Syrup ist
bei W. Nießen in

Ackerbauerschule Kreis Waldbrunn

Der Cursus zerfällt

elst besonderer Eingabe
Schuldverschreibungen an
reibungen in dem eben
durch die Post bis zum
dem Couverte bemerkt ist;
reibungen) der Staats-
mpfange neuer Coupons
t diese Portofreiheit auf,
neuen Coupons nur bis

Verfassungslebens.

Minister-Präsident Graf von
hat, ist die Ueberzeugung
gleichberechtigter Ueber-
ng einer vom parlamen-
gkeit in der gegenwärtigen
welches einen entscheidenden
Entwicklung befördert.
er That die Vermittlung
erzeugungen zwischen den
Gesetzgebung, zwischen der
Abgeordnetenhaus so auf
die Verständigung über so
dieser letzten Session.

schreibt ein freisinniges
verföhlich in die Hände
den Vorlagen sind nur
Häuser geschiedert. Die
um dies befriedigende Er-
s würde im preussischen
en. Aber glücklicherweise
rn von der Ueberzeugung
dient mit zähem Festhalten
rtischen Fragen eine Ueber-
n sich ohne große Schwere
s ob ein Zusammenwirken
s unmöglich sei, ist durch
zig Beispielen wiederlegt
llen, wo es innerhalb des
s zu einem recht lebhaften
nimen war."

Session waren von dem
zwischen beiden Häusern
szugleich; nur dem all-
lung dieser Aufgabe ist es zu
über die juristischen Prin-
leswig-Dolstein und viele
amen konnten.

ls eine der erheblichsten
sgleichung zwischen beiden
ot sprach sich über diese
den Erfolg derselben im
gewußt hätte, so würde ich
m Bewußtsein haben bring-
bung ganz wesentlich davon
Die königliche Regierung
Herrenhaus, im Herrenhaus
hmen; das wird zuweilen
noch in dem andern Hause,
Resultaten, denn bei dieser
glich, daß eine ganze Reihe
häuser erhalten hat."

Bismarck aber darf mit
ischen Erfolge der jetzigen
ade hat schon in den un-

fruchtbarsten Zeiten des früheren Verfassungslebens stets mit der größten Entschiedenheit geltend gemacht, daß nur das aufrichtige und ernste Bestreben nach Ausgleichung widersprechender Auffassungen zu einer gedeihlichen Entwicklung des Verfassungslebens führen könne.

Am 27. Januar 1863, also kurze Zeit nach der Uebernahme des Ministeriums, äußerte sich Herr von Bismarck über die Möglichkeit eines wirklichen Verfassungslebens, wie folgt:

„Wie ein Gesetz zu Stande kommt, sagt der Art. 62 der Verfassung mit unwiderleglicher Klarheit. Er sagt, daß zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung der Krone und der beiden Kammern erforderlich ist.

Jedes dieser drei Rechte ist in der Theorie (dem Begriffe nach) unbegrenzt und das eine so stark wie das andere. Wenn eine Vereinbarung zwischen den drei Gewalten nicht stattfindet, so fehlt es in der Verfassung an jeglicher Bestimmung darüber, welche von ihnen nachgeben müsse. In früheren Erörterungen ist man freilich über diese Schwierigkeit mit Leichtigkeit hinweggegangen; es wurde nach dem Beispiel von andern Ländern, deren Verfassung und Gesetze aber in Preußen keine Gültigkeit haben, angenommen, die Schwierigkeit sei einfach dadurch zu erledigen, daß die beiden andern Faktoren sich dem Abgeordnetenhaus fügen, daß, wenn zwischen der Krone und dem Abgeordnetenhaus eine Verständigung nicht zu erreichen ist, die Krone sich dem Abgeordnetenhaus nicht nur selbst unterwirft und die Minister, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses nicht haben, entläßt, sondern auch das Herrenhaus, wenn es mit den Abgeordneten nicht übereinstimmt, durch massenhafte Ernennungen zwingt, sich auf den Standpunkt des Abgeordnetenhauses zu stellen. Auf diese Weise würde allerdings die souveräne Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses hergestellt werden; aber eine solche Alleinherrschaft ist nicht verfassungsmäßiges Recht in Preußen.

Die Verfassung hält das Gleichgewicht der drei gesetzgebenden Gewalten in allen Fragen durchaus fest; keine dieser Gewalten kann die andere zum Nachgeben zwingen; die Verfassung verweist daher auf den Weg der Kompromisse (der gegenseitigen Nachgiebigkeit) zur Verständigung. Ein konstitutionell erfahrener Staatsmann hat gesagt, daß das ganze Verfassungsleben jederzeit eine Reihe von Kompromissen sei.

Wird der Kompromiß dadurch vereitelt, daß eine der beteiligten Gewalten ihre eigene Ansicht mit doktrinärem Absolutismus (mit schroffem Festhalten einer einseitigen Auffassung) durchführen will, so wird die Reihe der Kompromisse unterbrochen und an ihre Stelle treten Konflikte, und Konflikte werden, da das Staatsleben nicht still zu stehen vermag, zu Machtfragen: Wer die Macht in Händen hat, geht dann in seinem Sinne vor, weil das Staatsleben auch nicht einen Augenblick still stehen kann."

Es ist das jene vielbesprochene Aeußerung, aus welcher durch eine willkürliche Ausdeutung die Folgerung gezogen wurde, als wolle der Minister behaupten: „Macht gehe vor Recht“, — was

seinem wirklichen Gedankengange fern lag, da er vielmehr die gegenseitige Achtung des Rechts aller bei der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften als die einzige Grundlage eines wirklichen Verfassungslebens hinstellen wollte.

Jene Aeußerungen des Minister-Präsidenten, welche in der Leidenschaftlichkeit der damaligen Partekämpfe eine unbefangene Würdigung nicht fanden, haben nach der Beseitigung des Konfliktes im Jahre 1866 durch den weiteren Verlauf unseres Verfassungslebens eine vielfach erfreuliche Bestätigung erhalten, indem die Nothwendigkeit der Ausgleichung und Vermittlung zwischen widersprechenden Auffassungen immer allseitiger erkannt worden und zur thatfächlichen Geltung gelangt ist.

Wenn in dieser Beziehung ein weiterer entschiedener Fortschritt unserer verfassungsmäßigen Entwicklung in den Ergebnissen der jüngsten Session zu finden ist, so darf man um so mehr hoffen, daß es dem Streben nach „Vermittlung widersprechender gleichberechtigter Ueberzeugungen“ demnächst auch in Bezug auf die vorbereiteten wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung gelingen wird, die vom parlamentarischen Leben unzertrennlichen Schwierigkeiten zu überwinden.

Der Nothstand in Ostpreußen.

In einer der letzten Sitzungen des Abgeordnetenhauses kam auch eine den Nothstand in Ostpreußen betreffende Petition zur Berathung. Bei den Verhandlungen wurde von liberaler Seite den Provinzialbehörden der Vorwurf gemacht, daß sie in vielen Fällen mit einer gewissen Härte verfahren seien. Der Finanzminister v. d. Heydt nahm die Provinzialbehörden gegen diesen Vorwurf in Schutz und das Abgeordnetenhaus gab denn auch den Beschwerden keine weitere Folge, ging vielmehr über die Petition zur Tagesordnung.

Bei dieser Gelegenheit ist noch zu bemerken, daß die trüben Vorhersagungen demokratischer Blätter in Bezug auf einen in diesem Winter zu erwartenden neuen Nothstand sich glücklicherweise als unbegründet erwiesen haben. Wenn auch die Verhältnisse in Ostpreußen in Folge des vorjährigen Nothstandes jetzt noch schwierig und gedriekt sind und noch auf längere Zeit hinaus eine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge der Staatsregierung erfordern werden, so ist doch von einer Erneuerung des Nothstandes, wie er im vorigen Jahre die Provinz heimgesucht hat, in diesem Jahre nicht entfernt die Rede gewesen. Dank der mannigfachen Anregungen aber, welche im verfloffenen Jahre namentlich für die Entwicklung der Landwirthschaft in der Provinz gegeben worden sind, und in Folge der allseitigen Förderung der Kommunikationswege ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß der Wohlstand der Provinz unter günstigen äußeren Verhältnissen demnächst einen lebendigeren Aufschwung nehmen werde, als zuvor.

Was der erprobte und tüchtige Arzt empfiehlt, ist Bürgschaft für den Kranken.

Endesgefertigter gibt hiermit der leidenden Menschheit kund, daß er den Mayer'schen

weißen Brust-Syrup

in sehr vielen Krankheiten der Respirationorgane, wie veralteten Lungen-Katarrhen, Heiserkeit etc. mit dem besten Erfolge angewendet habe.

Ramenitz a. d. Singe in Böhmen.
Dr. Novak, Stadt-Physikus.

Obiger Syrup ist allein echt zu haben bei W. Nießen in St. Bith.

Ackerbauschule zu Denklingen, Kreis Waldbröl, Regbz. Cöln.

Der Cursus zerfällt in Sommer- und

Winter-Vorträge. Letztere umfassen: Landwirthschaftliche Betriebslehre, Düngerlehre, Bodenkunde, Rindviehzucht, Geräthslehre, Forstwissenschaft, Naturwissenschaft, (Chemie) Drainage, Garten- und Obstbaumzucht, thierärztlichen Unterricht (Elemente der Anatomie und Physiologie, Zoologie).

Während des Sommersemesters wird außer der Anleitung in der Praxis vorgetragen: Spezieller Ackerbau, Botanik, Gesundheitspflege der Hausthiere, landw. Baulkunde, Planzeichnen, Messen und Niveliren im Freien nebst Berechnungen und Aufzeichnungen nach verjüngtem Maßstabe, thierärztliche Geburtshilfe, Exterieur des Pferdes und des Rindes, Hufbeschlagslehre, die ansteckenden Krankheiten, einige schnell verlaufende Krankheiten, bei welchen die augenblickliche Hilfe vom Landwirth selbst geleistet werden kann und das Nöthige aus der gerichtlichen Thierheilkunde.

Es wird täglich 5 Stunden theoretischer Unterricht erteilt, wofür 4 Lehrer angestellt

sind. Auch ist Gelegenheit geboten, Privatunterricht in der englischen und französischen Sprache, so wie für schwächere Schüler Nachhülfe in Elementarfächern zu erhalten. Pensionskosten 100 Thlr. für's Jahr. Der Eintritt in die Anstalt ist Anfangs April und Anfangs October zulässig. Anfang des nächsten Sommerkursus am 1. April.
N. Fekelsberg, Director.

Ackerbauschule zu Cleve. Anfang des Sommerhalbjahres: Donnerstag den 8. April.

Logis incl. Bett und volle Kost von 12 Thlr. monatlich an bei achtbaren Familien. Eltern, welche wünschen, daß ihre Söhne auf das Examen zum einjährigen Freiwilligendienst vorbereitet werden, haben dieses bei der Anmeldung der Schüler dem Unterzeichneten zu erklären.

Dr. Fürstenberg,
Direktor.

Bekanntmachung.

Dienstag den 23. März c., Vormittags 9 Uhr,

werden in dem Bürgermeisterei-Lokale hier selbst außer der Loh auf 40 Morgen im diesjährigen Schlage des St. Bither Waldes, District „Erzeborn“ und „Heideköpfchen“, 147 Eichen- und 8 Buchen-Nutzstämme öffentlich versteigert.

Der Förster Kimy zu Meyerode wird auf Verlangen den Lohschlag anweisen.

St. Bith, den 6. März 1869.

Der Bürgermeister,
v. Monshaw.

Weismes, 5. März 1869.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Weismes beabsichtigt den Verkauf nachstehend bezeichneter Gemeinde-Parzellen und Wege-Absplisse:

- 1) beim Hause des Saturnin Marquet zu Thirimont,
- 2) bei den Häusern Louis, Olier, Hubert Melotte und Justin Melotte zu Dudenwal,
- 3) der Parzelle „Au château“ zu Weismes,
- 4) jener genannt Thier des Brus zu Weismes.

Zu diesem Ende wird eine Information abgehalten werden

am 22. März von 9¹/₂ bis 10¹/₂ Uhr Vormittags,
im Hotel Wahlenberg zu Weismes.

Die Situationspläne liegen zu Jedermanns Einsicht während der gewöhnlichen Büreaustunden auf dem Bürgermeisterei-Büreau offen.

Der Bürgermeister,
Nemery.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 31. März d. Js., Nachmittags 1 Uhr,

werde ich beim Wirthen Herrn Drosson zu Mürringen 56 Gemeinde-Parzellen, Wege-Absplisse, zusammen 5 Morgen 50 Ruthen 80 Fuß haltend, zum öffentlichen Verkaufe ausstellen.

Gleichzeitig werden die zur Anlage eines Begräbnißplatzes angekauften Parzellen, Flur 16 No. 331 und 738/332, groß 39 Ruthen 90 Fuß, zum Verkaufe ausgestellt.

Die bezügliche Karte nebst Vermessungs-Nachweise, Lage und Verkaufs-Bedingungen liegen bis dahin auf dem Bürgermeister-Amte zur Einsicht offen.

Büllingen, den 10. Februar 1869.

Der Bürgermeister,
Manderfeldt.

Holz-Verkauf.

Oberförsterei Reifferscheid.

Am Dienstag den 23. März c., Morgens 10 Uhr,

werden bei Herrn Schumacher zu Krinkelt aus dem Forste Hasselpath, District No. 170b öffentlich meistbietend versteigert:

- circa 1000 Stück Fichtenstangen und
- 300 Klafter gepuzte Fichtenreiser erste Sorte.

Der Herr Forstassen-Deudant nimmt im Termine Zahlungen auch für die Forste Buchholz und Schoppen an.

Schleiden, den 1. März 1869.

Der königliche Oberförster,
Hoch.

Am Donnerstag den 18. März d. Js.
Morgens 10 Uhr,

läßt der zu Niederemmel's wohnende Ackerer Carl Mergen durch den unterzeichneten Notar

sein Haus und Scheune, sowie circa 50 Morgen Acker- und Wiesen-Ländereien und circa 10 Morgen Schiffelland auf den Bännen Hünnigen und Niederemmel's gelegen,

auf 6 Jahre verpachten.

St. Bith, den 9. März 1869.
Silgers, Notar.

Ein in der Schlosserei erfahrener Arbeiter wird gesucht. Wo sagt die Expedition ds. Bl.

Bekanntmachung.

Den geehrten Thierbesitzern des Kreises Malmedy bringe ich hierdurch ergebenst zum Kenntniß, daß ich unter den für den angestellten Kreis-Thierarzt vorgeschlagenen Wohnsitzigen St. Bith ausersehen habe und vorläufig im „Gasthof zur Post“ beständig sprechen bin. Dem erwünschten zahlreichen Zuspruch werde ich in zweckentsprechendster und billigster Weise nach allen Richtungen zu entsprechen suchen.

St. Bith, den 12. März 1869.

Söhngen,
approb. Thierarzt I. Klasse.

Geldkours.

Nachen, 16. März.		Zhl.	Eg.
Preuß. Friedrichsd'or	5	20	
Ausländische Pistolen	5	16	
Zwanzigfrankstücke	5	12	
Wilhelm'd'or	5	17	
Fünf-Frankstücke	1	10	
Französische Kronenthaler	1	16	
Prab. Kronenthaler	1	15	
Libre-Sterling	6	23	
Imperials	5	16	

Fruchtpreise.

St. Bith, den 15. März.		Zhl.	Eg.
Oaser per 300 Pfund	7	7	
Korn per 4 Schfl.	9	20	
Mischler dto.	10	15	
Weizen dto.	11	10	
Buchweizen	12	—	
Kartoffeln	2	15	

Jahrmärkte im Kreise Malmedy und Umgegend. (Monat März.)

Freitag den 19. Jahrmarkt in Neuerburg.

Montag den 22. Jahrmarkt in Amel.

Dienstag den 30. Jahrmarkt in Bleisaf.

Jahrmärkte

im Großherzogthum Luxemburg.

Freitag den 19. Jahrmarkt in Ulflingen.

Samstag den 20. Jahrmarkt in Houffalize.

Mittwoch den 24. Jahrmarkt in Wierich.

Montag den 29. Jahrmarkt in Bettborn.

Dienstag den 30. Jahrmarkt in Wilz.

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepf in St. Bith.

Krei

Nr. 23.

Das „Kreisblatt für“
stellungen werden bei den
incl. Stempelfteuer 7 Sgr.
oder deren Raum 1

Abonn

Kreisblatt für den

Bestellungen a
Malmedy“ werden
und in St. Bith in
gegengenommen. —
sich dasselbe ganz be
aller Art und kostet
1 Sgr.; für öfteres
gemessenen Rabatt b

Das Blatt kost
und durch die Post
lich der Bestellgebühr
Zu zahlreichem

Amtlich

Durch den Circula
lichen Regierung in Be
Charwoche fallenden G
daß an diesem Tage das
Wällen und ähnlichen
demgemäß auch für die
lichkeit tretende Lustbarke
den Bestimmungen sind
Anfrage vom 23. Febr
diesjährigen Allerhöchster
in der Charwoche trifft,
Der

Abschrift erhalten
mit dem Bemerken, daß
Verbote nicht betroffen
Königliche Re

An den königliche
zu Malmedy I. No. 4

Der Nachener Ver
aus dem von ihm gesti
dürftige Böglinge der A
Bezirke Aachen vier Sti